



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

Katharina Koch über die Grundfreiheiten und den Brexit

30.01.2020

RZE: Was sind die Grundfreiheiten

Koch: Seitdem es die EWG gibt, die der Vorgänger der EU war, ist eines der Ziele der Union, einen gemeinsamen Binnenmarkt zu errichten. Ein solcher Binnenmarkt ist ein freier Raum, in dem n Waren auch Personen und Kapital frei die Grenzen übertreten dürfen und das ist der Unterschied eines Binnenmarktes zu einem Freihandelsabkommen oder einer Freihandelszone, weil dort nicht nur Ware frei gehandelt werden kann, sondern auch wirtschaftliche Bereiche wie Personen, Kapital und Dienstleistungen so erfasst werden. Diese Freiheiten nennt man Grundfreiheiten. Das ist im AEUV, n der Warenverkehrsfreiheit die Arbeitnehmerfreizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit, Niederlassungsfreiheit und die Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

RZE: Waren die vorher schon als Grundfreiheiten konzipiert oder ist das ein späteres Konzept?

Koch: Die waren schon immer so konzipiert, das einzige, was sich durch den Vertrag von Lissabon geändert hat sind die Artikelnummern. Die Warenverkehrsfreiheit die jetzt in Artikel 34 geregelt ist, stand vorher beispielsweise in Artikel 28 des EWG-Vertrages, aber inhaltlich hat sich da nicht wirklich was geändert.

RZE: Im EWG-Vertrag waren die Grundfreiheiten also bereits festgeschrieben und den hat man dann in den Vertrag von Lissabon so integriert. Wieso war dieser neue Vertrag überhaupt nötig?

Koch: Der Vertrag von Lissabon ist sozusagen die neue Fassung des Verfassungsvertrags, um den man sich in den 2000er Jahren bemüht hatte. Der ist nach zwei Referenden gescheitert, aber trotzdem wollte sich die EU neu organisieren und strukturieren und deswegen hat man aus dem Verfassungsvertrag, den man schon entwickelt hatte, alle Elemente rausgestrichen, die an einen Staat erinnern, also zum Beispiel die Staatshymne und solche Aspekte. Das ist der heutige Vertrag von Lissabon



RZE: In der Literatur werden die Grundfreiheiten ab und zu mal mit Grundrechten verglichen. Ist da was dran?

Koch: Nicht wirklich weil die Grundrechte und Grundfreiheiten unterschiedliche Zielrichtungen haben. Es gibt einige Grundrechte und Grundfreiheiten, die in die gleiche Richtung gehen und die gleichen Aspekte schützen, aber der Ansatz, der hinter den beiden Konzepten steht, das ist ein ganz anderer, weil die Grundfreiheiten primär dazu dienen, dass wir wirtschaftlichen Handel zwischen den Staaten erleichtern. Dieser wirtschaftliche Aspekt ist der Hauptfokus, während bei den Grundrechten das oberste Ziel ist, dass die Würde des einzelnen Menschen geschützt werden soll und demnach die Grundrechte jedem Menschen zustehen und von Geburt an zukommen, während die Grundfreiheiten immer auch voraussetzen, dass wir einen grenzüberschreitenden Bezug haben, dass wir Handel haben wollen oder dass es eine Beziehung gibt zwischen zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

RZE: Also die Grundfreiheiten schützen, genau wie die Grundrechte, schon einzelne Menschen oder stehen einzelne Menschen zu aber nur wenn sie aus anderen Ländern der Europäischen Union kommen?

Koch: Ja, aber der Grund, aus dem sie existieren ist der Unterschied. Wie ich gerade schon gesagt habe, zielen die Grundfreiheiten darauf ab, dass der Binnenmarkt errichtet werden soll oder dass der Binnenmarkt angestrebt wird und demnach ist der wirtschaftliche Aspekt der ausschließliche Aspekt. Der Adressat ist demnach der Staat, oder die Mitgliedstaaten, die gehalten sind, keine Handelshemmnisse zu errichten. Das sind bei den Grundfreiheiten primär die nationalen Mitgliedstaaten, die in dem Bereich handeln sollen. Wenn wir auf den Grundrechtskatalog der Grundrechtecharta schauen, da ist der primäre Adressat die Europäische Union und ihre Organe, die die Rechte, die dort gewährt werden, durchsetzen sollen. Außerdem ist bei den Grundrechten auch das Ziel ein anderes, weil es nicht um die Wirtschaft geht, sondern um die Würde des Einzelnen, die unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe und so weiter jedem Menschen zusteht.

RZE: Welche Bedeutung haben denn die Grundfreiheiten deiner Meinung nach im allgemeinen Rechtskatalog der EU?



Koch: Eine sehr große. Der EuGH beschäftigt sich regelmäßig mit den Grundfreiheiten. Wenn man sich die Entstehungsgeschichte der Europäischen Union anschaut, war der wirtschaftliche Aspekt immer einer der wesentlichen und der Aspekt, der die Integration immer weiter vorangetrieben hat und Motor der Integration war. Von daher haben viele nationale Gerichte im Wege eines Strafentscheidungsverfahrens nationale Regelungen hinterfragt und beim EuGH nachfragen lassen, ob das eine Beeinträchtigung der Grundfreiheiten ist und der hat das dann auch durch seine sehr weite Rechtsprechung vorangetrieben.

RZE: Also in diesen Fällen fragen Staaten den EuGH, ob es eine Verletzung der Grundfreiheiten gibt?

Koch: Nicht die Staaten, sondern die nationalen Gerichte. Vor dem EuGH kann man als natürliche Person nur im Rahmen einer Nichtigkeitsklage klagen, sonst gibt es für natürliche Personen keinen Klageweg vor dem EuGH. Der Weg ist normalerweise so: Wenn eine unionsrechtliche Vorschrift gilt, wird die von den Mitgliedstaaten umgesetzt und nicht von den europäischen Organen, was bedeutet, dass nationale Gerichte gehalten sind, das nationale Recht oder die unionsrechtlichen Vorschriften anzuwenden und auszulegen. Wenn man sich jetzt aber überlegt, die Europäische Union hat aktuell 27 Mitgliedstaaten und die Rechtssysteme in den einzelnen Ländern sind doch sehr unterschiedlich und sie haben nach wie vor ein unterschiedliches Verständnis, was dazu führen würde, dass es eine sehr unterschiedliche Interpretation der unionsrechtlichen Vorschriften gäbe, was dem Ziel eine Harmonisierung widersprechen würde und deswegen gibt es vor dem EuGH diesen Mechanismus des Vorabentscheidungsverfahrens. Das heißt, ein nationales Gericht oder ein nationaler Richter, der Zweifel daran hat wie eine unionsrechtliche Vorschrift auszulegen ist, kann diese Frage an den EuGH stellen, der dann antwortet, indem er das Unionsrecht auslegt. Er trifft keine Entscheidung für den Einzelfall, sondern sagt generell, dass das Unionsrecht so zu verstehen ist, dass es einer nationalen Vorschrift, die Dieses oder Jenes vorsieht, widerspricht, so dass dann mit der Interpretation durch den EuGH der nationale Richter seine eigene Entscheidung treffen kann und darf und muss.



RZE: Und wenn der EuGH beschließt, dass ein Gesetz oder Verordnung gegen die Grundfreiheiten verstößt, dann nehme ich an, muss das auch in nationales Recht umgesetzt werden.

Koch: Genau. Dann darf der nationale Richter seinem Urteil, wenn der EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens entschieden hat, dass das eine Beeinträchtigung der Grundfreiheiten ist, kann der nationale Richter die nationale Norm nicht anwenden, aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts.

RZE: Vor den nationalen Gerichten Klagen natürliche Personen; klagen die dann auf Verletzung der Grundfreiheiten?

Koch: Die wenden sich primär gegen die nationale Maßnahme, die sie betrifft. Wenn wir uns nachher mit der Warenverkehrsfreiheit beschäftigen, ist es vielleicht ein gutes Beispiel, wenn man sich vorstellt dass es irgendeine Einfuhrbeschränkung gibt für irgendeine Ware und ich aber als Händler diese Ware einführen möchte. Wenn ich die einführe, werde ich von einer Behörde, die dafür zuständig ist, im Zweifel ein Bußgeld bekommen und wenn ich dann mich gegen diesen Bußgeldbescheid wehre, weil ich dann sage, dass das eine Einrichtung meiner Warenverkehrsfreiheit ist, dann wird das Unionsrecht relevant und kommt zur Geltung und Anwendung.

RZE: Wir haben uns ja entschieden und heute nur mit zwei Grundfreiheiten zu beschäftigen und eine davon ist die Warenverkehrsfreiheit. Wie du gerade gesagt hast, darf eigentlich innerhalb der EU jeder Verkäufer und jede Verkäuferin seine oder ihre Waren frei anbieten. Sind dann auch die Vorgaben oder Gesetze zu diesem Waren in jedem Mitgliedsstaat gleich?

Koch: Das kommt immer sehr stark auf den Bereich an. Es gibt einige Bereiche, die unionsrechtlich harmonisiert sind, das heißt da haben wir einheitliche Regelungen auf europäischer Ebene in Form einer Verordnung oder einer Richtlinie. Es gibt aber auch nach wie vor noch sehr viele Bereiche, in denen es keine unionsrechtlichen Vorgaben für die Ware gibt, wo dann Nationalstaaten auch Vorgaben machen können.

RZE: Also die europäischen Vorgaben wachsen praktisch organisch mit den auftretenden Problemen.



Koch: Die Union hat ja auch nicht in allen Bereichen Kompetenzen, gerade im Bereich des Binnenmarktes sind die Kompetenzen sehr stark. Auch zur Angleichung des Binnenmarktes kann die Union eigentlich Harmonisierungsmaßnahmen erlassen aber, dazu fehlt noch der Wille.

Wenn man sich vorstellt, wie viele Waren es gibt, wird es auch sehr anstrengend, für jede einzelne davon auf rechtlicher Ebene eine Harmonisierung zu finden, so dass man das nicht in allen Bereichen gemacht hat. Es ist auch nicht in allen Bereichen erforderlich, dass man wirklich eine unionsweite Harmonisierung hat.

RZE: Nehmen wir mal an, in Deutschland gibt es eine Regelung dazu, wann eine Ware mit welchem Begriff bezeichnet werden darf, in einem anderen Staat sind diese Vorgaben aber anders. Darf das Produkt dann noch unter dem entsprechenden Namen verkauft werden?

Koch: Das ist eine sehr interessante Frage, da das genau die Frage des bekannten Cassis-de-Dijon-Urteils war, in dem es darum ging, dass in Frankreich Cassis de Dijon als verkehrsfähiger Likör angesehen wurde. Eine deutsche Supermarktkette wollte den dann in den 70er Jahren nach Deutschland einführen und in ihren Filialen verkaufen. Das ging allerdings nicht, nach einer deutschen Regelung, die vorgesehen hat, dass es einen gewissen Mindestalkoholgehalt geben muss für diese Art von Spirituosen, die dieser Cassis de Dijon nicht erfüllt hat, so dass die Ware von der deutschen Behörde als nicht verkehrsfähig angesehen wurde. Daraufhin wurde ein Verfahren vor den nationalen Gerichten und später vom EuGH angestrengt, weil der Händler dagegen geklagt hat. Der EuGH in diesem Urteil entschieden, wenn eine Ware in einem Mitgliedstaat verkehrsfähig ist und rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurde, dann muss sie auch von den anderen Staaten innerhalb des Binnenmarktes anerkannt werden, also von den anderen Mitgliedsstaaten. Also die Ware durfte dann doch in Deutschland verkauft werden, obwohl es diese andere nationale Regelung gab. Hier ist noch zu beachten, dass das nicht bedeutet, dass jetzt auch deutsche Waren, die in Deutschland hergestellt und produziert wurden in gleicher Weise verkauft werden durften, sondern die müssen nach wie vor die deutschen Anforderungen einhalten, da es nach dem Grundsatz der Inländerdiskriminierung den Staaten nach wie vor möglich ist, ihre eigenen Staatsangehörigen schlechter zu behandeln als ausländische Staatsangehörige [aus einem EU-Mitgliedsstaat].



RZE: Im Fall von Cassis de Dijon war es dann also so, dass aus Frankreich importierter Likör in Deutschland mit niedrigerem Alkoholgehalt verkauft werden durfte als deutscher Likör?

Koch: Ja, seit 2008 gibt allerdings gerade im Bereich der Spirituosen eine Verordnung auf unionsrechtlicher Ebene, die in ihrem Anhang genau definiert, was als Branntwein, was als Likör und was als Whisky zu bezeichnen ist. Da gibt es genaue Vorgaben, welche Herstellungsprozesse eingehalten werden müssen, welche Bestandteile in dem Getränk enthalten sein dürfen, welchen Alkoholgehalt dieses Getränk haben muss, das ist halt mittlerweile unionsweit geregelt.

RZE: Darf ich dann trotzdem im, Zuge der Inländerdiskriminierung, als Mitgliedstaat sagen, dass im Inland produzierte Waren strengeren Vorgaben unterliegen?

Koch: das kommt darauf an, ob wir eine Verordnung oder Richtlinie haben auf unionsrechtlicher Ebene. Wenn wir eine Verordnung haben, dann nicht, weil eine Verordnung abstrakt-generell regelt und unmittelbar Anwendung findet und da keine Abweichungskompetenz für die Mitgliedstaaten besteht. Bei den Richtlinien kommt es darauf an, wie diese Richtlinie geschrieben ist, ob in dem Bereich eine Vollharmonisierung angestrebt wird, also die gleiche Regelung überall in der Union gelten soll, oder ob den Mitgliedsstaaten ein größerer Spielraum überlassen wird. Der Mechanismus der Richtlinie ist eigentlich, dass die Mitgliedstaaten diese Zielvorgaben, die in der Richtlinie gemacht werden, umsetzen und da kommt es darauf an, wie viel Spielraum Staaten haben. Das heißt, wenn da noch ein gewisser Spielraum bliebe, dass sie das für ihre eigenen Produktion stärker reglementieren wollen, dann ginge das.

RZE: Ist festgelegt, wann eine Verordnung und wann eine Richtlinie erlassen werden soll?

Koch: Es gibt einige Kompetenztitel, in denen das geregelt ist, da steht drin, dass durch Richtlinien oder durch Verordnungen gewisse Sachen reglementiert werden dürfen, aber sofern das nicht vorgegeben ist, richtet sich das nach den allgemeinen Kompetenzausführungsregelungen, die im AEUV geregelt sind. Demnach gilt auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das heißt die Union darf nur so weit handeln, wie das Handeln verhältnismäßig erscheint. Da ist die Richtlinie der weniger einschneidende Mechanismus, das heißt, wenn durch Richtlinie oder Verordnung im Prinzip das Gleiche



erreicht werden kann, ist es immer weniger einschneidend, eine Richtlinie zu wählen. Dadurch kann die Union aufgrund dieses Verhältnismäßigkeitsprinzips eben gezwungen sein, eine Richtlinie zu erlassen, statt einer Verordnung.

RZE: Wer entscheidet, was verhältnismäßig ist?

Koch: Erstmal die gesetzgebenden Organe und dann können sich dann die nationalen Regierungen im Zweifel dagegen wehren.

RZE: Ein Fall einer unionsweiten Verordnung war die berühmte Verordnung nummer 16 77 88 EWG zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Gurken. Die wurde 2009 zwar wieder gestrichen, aber diese berühmte Gurken-verordnung ist ein Beispiel dafür, wie die EU Verordnungen erlassen hat. Die hat bestimmt, dass Gurken, die einen bestimmten Krümmungsgrad haben, nicht mehr verkauft werden durften. Wenn jetzt eine solche Verordnung erlassen wird, gibt es dann keine Ausnahme? Darf ich die Waren auch nicht auf meinem lokalen Bauernmarkt verkaufen?

Koch: Bei einer Verordnung nicht. Eine Verordnung muss man sich vorstellen wie ein Gesetz in Deutschland, das heißt, wenn der Unionsgesetzgeber eine Verordnung erlässt, hat das den gleichen Stellenwert wie in Deutschland beispielsweise ein Bundesgesetz. Das heißt, da gibt es keine Ausnahme und auch keinen Spielraum für die Mitgliedstaaten, dass sie davon abweichende Regeln erlassen

RZE: Wenn das eine Richtlinie gewesen wäre, hätte ich dann die Gurken auf meinem Bauernmarkt verkaufen dürfen?

Koch: Das hängt wiederum davon ab, wie groß der Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie ist. Wenn explizit in der Richtlinie drinstehen würde, dass es keine Ausnahme davon geben darf, also dass die Gurken nur mit einem gewissen Krümmungsgrad verkauft werden dürfen, dann können Sie davon nicht abweichen, wenn es aber einen Spielraum gibt, dass beispielsweise im Einzelhandel nur Gurken mit einem gewissen Krümmungsgrad verkauft werden dürfen, könnte die Staaten wiederum eine Regelung erlassen, dass zum Beispiel auf Bauernmärkten sowas noch möglich ist.



RZE: Die EU hat ja auch zu Alkoholika eine Verordnung erlassen. Was bedeutet diese Verordnung für das deutsche Reinheitsgebot?

Koch: Diese Verordnung für Alkoholika bezieht sich nur auf Spirituosen, das heißt, Bier fällt da nicht drunter, es hat also erstmal keinerlei Bedeutung für das deutsche Reinheitsgebot. Allerdings war das deutsche Reinheitsgebot auch Gegenstand eines Verfahrens vor dem EuGH, da es in Deutschland nach dem damaligen Biergesetz die Vorschrift gab, dass Bier nur als solches verkauft werden darf, wenn es nach dem deutschen Reinheitsgebot gebraut wurde. Das hat für ausländische Firmen den Marktzutritt erschwert, weil die nicht zwingend nach dem deutschen Reinheitsgebot gebraut haben und da hat der EuGH entschieden, dass das deutsche Reinheitsgebot nicht mit der Warenverkehrsfreiheit vereinbar ist und das es unverhältnismäßig ist. Daraufhin war es in Deutschland erforderlich, dass auch ausländisches Bier in Deutschland verkauft werden durfte, das nicht nach dem Reinheitsgebot gebraut wurde, allerdings gibt es nach wie vor in Deutschland eine Regelung die vorsieht, dass für gewisse Biersorten, primär für untergäriges Bier, immer noch strengere Anforderungen gelten als für ausländische Brauereien.

RZE: Wenn sich daran nur deutsche Brauereien halten müssen, wie ist es denn nach dem Brexit mit Großbritannien? Die Briten profitieren ja nicht mehr von der Warenverkehrsfreiheit.

Koch: Genau. Zum 31.1. im letzten Jahr ist Großbritannien aus der EU ausgetreten und da man sich zu dem Zeitpunkt noch nicht darauf einigen konnte, wie die zukünftigen Beziehungen aussehen sollten, hatte man zunächst ein Übergangsabkommen vereinbart. In diesem Abkommen war vereinbart, dass es zunächst eine Übergangsperiode gibt, die bis zum 31.12.2020 galt und in dieser Übergangsphase sollten die Unionsregelungen erstmal weiter gelten, das heißt bis dahin war erstmal sichergestellt, dass es keine Änderungen gibt. Ende Januar letzten Jahres hat die Union mit Großbritannien darum gekämpft, dass ein Freihandelsabkommen abgeschlossen wird und da sah es zeitweise nicht so aus, als würde man sich einigen können. An Weihnachten 2020 konnte man sich dann doch auf ein Freihandelsabkommen einigen und das sichert nach wie vor die Rechte, dass Ware von Großbritannien in die EU verkauft werden darf. Das Freihandelsabkommen ist zum 1.1.2021 zunächst vorläufig in Kraft getreten, weil es noch nicht die notwendige die Abstimmung im



Parlament gab, aber erstmal gilt dieses Abkommen jetzt und da hat man sich darauf geeinigt, dass es zero tariff & zero quotas gibt, das heißt, man hat sich darauf geeinigt, dass man keine Beschränkungen im Bereich des Handels haben will, so dass sich im Bereich der Warenverkehrsfreiheit mit dem Austritt Großbritanniens erstmal nichts ändern wird.

RZE: Wie wäre das, wenn es jetzt kein Freihandelsabkommen gäbe?

Koch: Wenn jetzt kein Freihandelsabkommen zustande gekommen wäre, wonach es zwischenzeitlich aussah, dann würde Großbritannien jetzt als ganz normaler Drittstaat angesehen werden nach den Regeln des Welthandelsrechts. Das heißt, da würden Zölle erforderlich werden für gewisse Waren, je nachdem gäbe es drastische Handelsbeschränkungen für den Handel zwischen Großbritannien und der EU.

RZE: Beziehen die sich dann auch auf die Richtlinien, die einzelne EU Mitgliedstaaten erlassen haben? Wie ist es denn wenn ich jetzt in England etwas produziere, das aber nicht den Maßgaben der einzelnen Mitgliedsstaaten entspricht?

Koch: Auch dort hat man sich, meines Wissens nach, darauf geeinigt, dass es darauf ankommt, dass die Ware dem Herkunftsland entsprechend in den Verkehr gebracht wurde. Das heißt, hier würde alles weiter so gelten, wie es bisher gesehen haben. Das heißt, wenn die Ware in Großbritannien rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, dann dürfte sie auch in die EU eingeführt werden und hier vertrieben werden.

RZE: Wird sich überhaupt irgendwas ändern, oder ist das Freihandelsabkommen genauso gut wie die Warenverkehrsfreiheit innerhalb der EU?

Koch: Trotz des Freihandelsabkommens ist Großbritannien zum 1.1.2021 aus dem Binnenmarkt ausgetreten, das heißt im Wesentlichen erstreckt sich dieses Freihandelsabkommen nur auf Waren und zum Teil auf Dienstleistungen, aber alle anderen Grundfreiheiten, also Niederlassungsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Kapital- und Zahlungsfreiheit finden keine Anwendung.

RZE: Warenfreizügigkeit bleibt also bestehen, Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht. Was ist die Arbeitnehmerfreizügigkeit?



Koch: Die Arbeitnehmerfreizügigkeit folgt dem selben Gedanken wie die Warenfreizügigkeit. Wenn ich eine Ware rechtmäßig in den Verkehr gebracht habe, dann darf sie auch in den Mitgliedstaaten vertrieben werden und entsprechend diesem Gedanken sichert die Arbeitnehmerfreizügigkeit einem Arbeitnehmer zu, dass wenn er in einem Mitgliedstaat bestimmte Qualifikationen erworben hat im Beruf hat, dass er diesen auch in allen anderen Mitgliedsstaaten ausüben kann ausüben darf. Das beinhaltet beispielsweise, dass der Abschluss anerkannt wird, dafür gibt es eine Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.

RZE: Das bedeutet, dass ich eigentlich als Arbeitgeberin jeden Abschluss aus jedem Land gleich werden muss. Bedeutet das auch, dass ich beispielsweise Muttersprachler*innen nicht bevorzugen darf vor Menschen die einen gleichwertigen Sprachabschluss aus einem anderen Mitgliedstaat mitbringen?

Koch: Im Prinzip ja. Dazu gibt es auch Rechtsprechung vom EuGH, den Agnese-Fall, da ging es darum, dass ein italienischer Staatsangehöriger aus der Provinz Bozen in Österreich studiert hatte. Diese Provinz Bozen ist geprägt davon, dass das dort sowohl Deutsch, als auch Italienisch gesprochen wird und da er aus der Region kam, hat er auch beide Sprachen fließend gesprochen. Er hatte sich dann bei einer Bank in der Region beworben, wurde aber abgelehnt, weil er einen bestimmten Sprachnachweis nicht erbringen konnte, der nur in dieser Region erworben werden kann. Er hat sich diese Ablehnung dann gewehrt, weil er darin eine Einschränkung seiner Arbeitnehmerfreizügigkeit gesehen hat, weil es für ihn als italienischer Staatsangehöriger weniger attraktiv wird im Ausland zu studieren, wenn es danach schwieriger wird in der Region später einen Job zu finden als für jemanden, der in der Gegend wohnt und für den es einfacher ist, an diesen Sprachnachweis zu kommen. Da hat der EuGH geurteilt, dass es zumindest unter den Bedingungen keine Erforderlichkeit dafür gibt, dass man diesen speziellen Sprachnachweis fordert, sondern dass es viel mehr ausreichend oder auch gleich effektiv ist, wenn man sagen würde, man muss die Sprachkenntnisse nachweisen

RZE: Kommen wir nochmal auf die Briten zurück; Nehmen wir mal an, es gibt einen Menschen mit britischer Staatsangehörigkeit, der aber fließend italienisch spricht und der möchte sich in Italien bewerben. Dort wird jetzt aber gesagt, dass für die Einstellung ein europäischer Sprachnachweis notwendig ist. Ist das erlaubt?



Koch: Da GB jetzt nicht mehr Teil des Binnenmarkts ist und kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, dürften solche Regelungen jetzt für britische Staatsangehörige durchgesetzt werden. Also können jetzt Arbeitgeber sagen, dass sie britische Staatsangehörige nicht wollen, weil für die Briten die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht mehr so gilt wie sie bisher gegolten hat

RZE: Ist das dann genauso mit einem britischen Abschluss wie beispielsweise dem LL.M.? Hat der dann jetzt an Wert verloren?

Koch: Da der LL.M. auch in allen anderen Ländern erworben werden kann, beispielsweise auch hier am Europainstitut, hat der keine Einbußen dadurch erlitten. Es wird nur für Studierende schwieriger in Großbritannien zu studieren, weil Erasmus von Großbritannien ja nicht mehr gefördert wird. Aufenthalte in Großbritannien nicht mehr gefördert werden können. Dadurch werden voraussichtlich immer weniger Studierende aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Großbritannien studieren, weil sie jetzt auch die *International Fees* zahlen müssen.

RZE: Was passiert denn jetzt, wenn ich als Britin schon in einem EU-Staat arbeite?

Koch: Darüber hatte man sich in dem Austrittsabkommen im letzten Jahr schon Gedanken gemacht, wie man das handhaben möchte mit den britischen Staatsangehörigen, die in einem der Mitgliedsländer der Europäischen Union arbeiten beziehungsweise den EU-Angehörigen, die in Großbritannien arbeiten und im Austrittsabkommen ist vorgesehen, dass auch nach dem Ende der Übergangsfrist also ab dem 31.12.2020, gar nichts ändern soll. Die haben eine Art Bestandsschutz erhalten durch diese Regelung im Austrittsabkommen, weil man gesagt hat, dass die schon so lange in dem anderen Land leben und dass man es denen nicht zumuten kann, dass da neue Regelung kommen und dass man die jetzt beispielsweise aus dem Land vertreiben würde oder denen jetzt erstmal Steine in den Weg legt. Für diejenigen, die jetzt erst von dem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen wollten, das heißt jetzt von Deutschland nach Großbritannien wollen oder von Großbritannien in ein anderes Mitgliedsland, die zählen als Drittstaatsangehörige. Das heißt, sie müssen sich, wie alle anderen Drittstaatsangehörigen auch, darum bemühen das Visum zu bekommen und je nachdem für welche Berufe auch eine Arbeitserlaubnis.



RZE: Es wird jetzt also unattraktiver für Unionsangehörige, sich in Großbritannien um Arbeit zu bemühen.

Koch: Ich denke, dass sich da nicht viel ändern wird, also ich hoffe zumindest, dass die Visa großzügig ausgestellt werden in dem Bereich, aber es ist der bürokratische Aufwand der damit zusammenhängt und das macht es schon weniger attraktiv.

RZE: Wie ist es denn mit staatlichen Stellen? Beim Angonese-Urteil handelte es sich ja nicht um eine staatliche Bank.

Koch: Genau, das ist eine Ausnahmeentscheidung in dem Bereich gewesen, weil sich die Arbeitnehmerfreizügigkeit primär an den Staat richtet. Das heißt, dass der EuGH in diesem Urteil entschieden hat, dass auch hier die private Bank daran gebunden war, ist eher eine Ausnahme, wobei der EuGH auch anderen Bereichen Private an die Arbeitnehmerfreizügigkeit gebunden hatte. Das waren beispielsweise Sportverbände oder Private, die eine Verbandsstruktur aufweisen, auch Gewerkschaften die durch ihr Auftreten nach außen eine ähnliche Stellung innehatten wie der Staat. Eine der ersten Entscheidungen bei der das so entschieden wurde vom EuGH war die Bosman-Entscheidung, bei der es um Transferregelungen im Fußball ging und wo die nationalen Fußballverbände an die Arbeitnehmerfreizügigkeit gebunden wurden.

RZE: Was ist da genau passiert?

Koch: Bosman war ein Fußballspieler; Damals gab es die Regelung, dass auch nach Ablauf eines Vertrages eine Ablösesumme fällig wurde für den neuen Verein in den der Spieler wechselt. Dieser Spieler wollte nach Ablauf seines Vertrages den Verein wechseln und ins Ausland gehen und dann hat sein neuer Verein sich gegen die Ablösesumme, die dann noch gezahlt werden sollte, gewehrt, weil sie darin eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit gesehen haben. Diese Ablösesummen galten immer sofern man das den Verein gewechselt hat und der Vertrag ausgelaufen ist, das hat aber dazu geführt, dass gerade wenn ich ins Ausland wechseln wollte, was ja durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit geschützt wird, das durch die Ablösesumme weniger attraktiv wurde, auch wenn die innerstaatlich genauso gilt. Wenn ich zum Beispiel innerhalb Deutschlands zu einem anderen Verein wechseln möchte und dafür eine Ablösesumme fällig wird, ist das im Prinzip das



Gleiche wie wenn ich die gleiche Ablösesumme zahlen muss, wenn ich jetzt von Bayern München nach Paris wechseln möchte, allerdings ist die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht nur ein Diskriminierungsverbot, sondern soll auch Marktzugangshindernisse verbieten.

RZE: Also sind inzwischen inländische Ablösesummen erlaubt und welche ins Ausland nicht?

Koch: Mittlerweile gibt es Ablösesummen nur noch, wenn während der Vertragslaufzeit gewechselt wird aber nicht nach Ablauf des Vertrags.

RZE: Sind private Firmen nicht von den Gesetzen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit betroffen?

Koch: Im Prinzip erstmal nicht, sondern nur Private mit Verbandsmacht, wie eben Sportverbände. Der EuGH hat das in der Angonese-Rechtsprechung weitergetrieben, dass auch diese kleine private Bank daran gebunden ist, wobei jetzt unklar ist, inwiefern das verallgemeinert werden soll und ob umfasst Private daran gebunden werden sollen.

RZE: Und wie ist es bei Beamten? Müssen die nicht eine deutsche Staatsangehörigkeit haben?

Koch: Nach dem deutschen Beamtengesetz ist eine Voraussetzung um verbeamtet zu werden, dass man die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, es gilt aber auch in gleicher Weise nach dem Beamtengesetz in gleicher Weise für EU-Staatsangehörige und für Drittstaatsangehörige mit denen ein entsprechendes Abkommen unterzeichnet wurde, allerdings ist in dem Zusammenhang auch zu beachten, dass wir bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit eine Bereichsausnahme für die öffentliche Verwaltung haben, das heißt es gibt einen gewissen Bereich, in dem diese Freizügigkeitsrechte nicht gelten sollen. Das ist im Bereich der öffentlichen Verwaltung, in dem Bereich in dem hoheitliche Tätigkeiten ausgeübt werden, aufgrund eines besonderen Vertrauens- oder Verbundenheitsverhältnisses zwischen dem Angestellten und dem Arbeitgeber, also dem Staat. Das ist enger zu verstehen als der Beamtenbegriff im deutschen Recht haben aber zum Beispiel bei Polizisten, Streitkräften oder Richtern wird diese Bereichsausnahme greifen.